

## **KANALABGABENORDNUNG**

### **der Stadtgemeinde Schladming**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schladming hat in seiner Sitzung vom 24.05.2023 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 149/2016 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Abgabeberechtigung**

Für die öffentliche Kanalanlage der Stadtgemeinde Schladming werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

#### **§ 2**

##### **Kanalisationsbeitrag**

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

#### **§ 3**

##### **Höhe des Einheitssatzes**

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 4,14% (höchstens 7,5%) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 13,00.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 47.676.315,75 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 17.446.057,54 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 30.230.258,21 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 96.359 m zugrunde.

(3) Für befestigte Flächen, das sind horizontale Dachflächen, Hofflächen und mit Asphalt, Beton, Platten oder Natursteinpflaster versiegelte Flächen, deren Entwässerung durch die Kanalanlage für Oberflächenwässer erfolgt, wird 25 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht, sofern eine Anschlussverpflichtung besteht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage für Oberflächenwässer werden 5 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht, sofern eine Anschlussverpflichtung besteht.

#### **§ 4 Kanalbenutzungsgebühr**

(1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch (Wasserzählerablesung) berechnet, **wobei eine Mindestpauschale von 50 m<sup>3</sup> pro angeschlossener Liegenschaft bzw. angeschlossener Bauwerk** zur Verrechnung gelangt. Die Kanalbenutzungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Euro 2,75.

(3) Ist aufgrund von baulichen Gegebenheiten noch kein Wasserzähler eingebaut, wird der Verbrauch wie folgt errechnet:

Pro gemeldeter Person: 50 m<sup>3</sup>

Pro Ferienwohnung/-haus ohne Wohnsitz:

bis 69,99 m <sup>2</sup> Nutzfläche	50 m <sup>3</sup>
von 70,00m <sup>2</sup> bis 99,99 m <sup>2</sup> Nutzfläche	75 m <sup>3</sup>
ab 100,00 m <sup>2</sup> Nutzfläche	100 m <sup>3</sup>

Pro Nächtigung: 0,25m<sup>3</sup>

(4) Bei leerstehenden Bauwerken, nicht jedoch Ferienwohnungen bzw. Ferienhäusern, wird die Mindestpauschale auf 5 m<sup>3</sup> pro angeschlossener Liegenschaft bzw. pro angeschlossener Bauwerk reduziert.

(5) Für die Oberflächenentwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird pro Quadratmeter bebauter Verrechnungsfläche (Dachflächen, Hofflächen) eine Gebühr von € 0,325 einmalig pro Jahr verrechnet. Die Ermittlung der Flächen erfolgt nach tatsächlichem Ausmaß. Für Dachflächen ist die Horizontalfläche heranzuziehen. Die angeschlossenen Flächen sind von dem Abgabepflichtigen mittels Erhebungsformblatt der Abgabebehörde mitzuteilen bzw. werden von der Stadtgemeinde Schladming erhoben, sofern eine Anschlussverpflichtung besteht.

#### **§ 5 Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit**

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude vom öffentlichen Kanalnetz abgeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in fünf Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 30.09. (Jahresabrechnung) und 15. November fällig. Die Benützungsgebühr für die Oberflächenentwässerung wird 1 x jährlich (fällig mit 15.11. j.J.) zur Gänze vorgeschrieben

(4) Die Kanalbenützungsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 30.09. jeden Jahres fällig. Die fällige Kanalbenützungsgebühr wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.

(5) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.

(6) Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen.

## **§ 6 Umsatzsteuer**

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## **§ 7 Veränderungsanzeige**

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

## **§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.09.2023 in Kraft und setzt die bisherige Kanalabgabenverordnung vom 01.01.2023 außer Kraft.



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Hermann Trinker

